

Ihr Reminis gemommene bevorstehende Zwiderhandlungen, gegen das Gesetz rechtzeitig der Behörde mitzuteilen, erhält auf Antrag Grober folgenden Aufschub: Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige gegen einen Angehörigen oder von einem Geistlichen in Anbahnung desienigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, nicht erstatet werden müssen, oder wenn der Angehörige wirklich beweisbar gewesen ist, die strafbare Handlung zu begehen.

Eine Reihe weiterer Paragraphen wurde unter Ablehnung einiger sozialdemokratischer Anträge unverändert angenommen. Nach dem Regierungsentwurf soll die Verfolgung von Zwiderhandlungen gegen das Gesetz, wenn sie im Auslande erfolgen, ebenfalls eintreten, sogar zum Teil dann, wenn sie dort von einem Ausländer begangen werden. Entsprechend einem Antrage Grober wurde diese Bestimmung mit dem Stimmens des Zentrums und der Sozialdemokratie durchgehend auf Deutsche beschränkt. Der Rest des Gesetzes wurde ohne Veränderungen angenommen. Damit war die erste Lesung geschlossen.

Schnelle Justiz.

Die vom Staatssekretär von Elsholtz in seiner Etsatzrede in der Ersten Kammer herorgehobene Ueberlastung der elfschlichterigen Gerichte, der im nächsten Etat durch Schaffung von drei Landesrichterdirektoren und fünf Landrichterstellen abgeholfen werden soll, hatte dazu geführt, daß sich die Ende vorigen Jahres und Anfang dieses Jahres an verschiedenen Stellen im Lande vorgekommenen Fälle von Verleumdungen von Militärpersonen in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erst nach mehreren Monaten zur Beurteilung gelangten. Wenn es nach den deutschen Strafprozessordnungen über die Ladungsfristen auch nicht möglich ist, derartige Fälle wie in England innerhalb 24 Stunden vor dem Richter zu bringen, so beweiht doch die gestrige Erledigung solcher Vorwurfsfälle vor der Straßburger Strafkammer, daß auch in Deutschland beim Zustandegeben von Verurteilungen und Aufstufungen mit den Militärinstanzen die im zivilistischen Interesse liegende gerichtliche Klärung recht schnell erfolgen kann. Alle zukünftigen Instanzen scheinen sich hiernach darüber klar zu sein, daß gerade im gegenwärtigen Moment, in dem die Öffentlichkeit diesseitig und jenseits des Rheins sich mit diesen Dingen beschäftigt, schnelle Justiz am Platze ist.

Wanderlager.

Die 22. Kommission des Reichstages (Wanderung des § 366 der Gewerbeordnung) nahm am Freitag den Artikel 2 des Entwurfs wie folgt mit 15 gegen 12 Stimmen an: Der § 366 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz als Absatz 3: „Wer ein Wanderlager selbst oder durch einen anderen betreiben will, bedarf der Erlaubnis der für den Betriebsort zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nicht vorliegt. Soweit nach Landesrecht Ausnahmen von der Bestimmung der Wanderlager eintreten, ist eine Erlaubnis nicht erforderlich.“

Für den Antrag stimmten Zentrum, Konservative, Nationalliberale und ein Fortschrittler. Damit ist die erste Lesung des Entwurfs beendet.

Die Berliner „Lieberstafel“ und der Preussentag. Professor Dr. Williger schreibt der „Kreuzzeitung“ über seine Aeußerungen beim Empfang der Berliner „Lieberstafel“ in München:

„Ich habe in meiner Ansprache bei dem Sängerkongress im Sämannsaal vor München am 14. März 1914 wieder den Namen des Herrn Generals v. Strauß genannt, noch in irgend welcher Weise auf seine in Preußen und gehaltene Rede Bezug genommen. Ich habe lediglich die bei der Veranstaltung des Preussentages gefallenen Worte im Auge gehabt: „Wenn wir Preußen kommen, dann kriegen sie alle Courage.“ Diese Worte hat, wie mir bekannt war, Herr General v. Strauß nicht ausgesprochen.“

Professor Dr. Williger hätte aber keinen Anlaß gehabt, sich dieser Worte „bis in seine Seele hinein zu fassen“, wenn er den durchaus scheinbar Sinn berücksichtig hätte, in dem sie als Ausruf über den Anblick auf die Aeußerung der Herren bei Leipzig gesprochen wurden.

Amliches Wahlergebnis bei der Reichstagsersatzwahl Borna-Neudorf.

Bei der am 17. d. Mts. im Wahlkreis Borna-Neudorf (14. wählbarer Wahlkreis) abgehaltenen Reichstagsersatzwahl wurden von 29 357 Wahlberechtigten 27 239 gültige Stimmen abgegeben. Es erhielten Parteisekretär Ruffel-Leipzig (Soz.) 12 077, Generalleutnant a. D. v. Liebert-Berlin-Wilmersdorf (Np.) 8641, Kaufmann Rißhake-Leipzig (nat.) 6519 Stimmen. Drei Stimmen waren zerstreut. Es findet Stichwahl zwischen Ruffel und von Liebert statt.

Kleinere politische Nachrichten.

Das Befinden der Herzogin Vittoria Luise. Das Herzogliche Courcourfollant gibt folgendes Bulletin bekannt: Die Genesung ihrer küniglichen Hoheit macht auch heute erfreuliche Fortschritte. Das Befinden des Prinzen geht gut. Weimarschweigen, den 21. März 1914.

Wie die Norddeutsche Allgemeine Ztg. meldet, haben der Präsident der französischen Republik und die französische Regierung durch den Wotschastler Cambon dem Kaiser und künig ihre 1/2 Anteile an dem freudigen Ereignis in Braunschweig ausgedrückt lassen.

Am 50jährigen Dienstjubiläum des Oberhofmeisters der Kaiserin. Wetz Garde-Füßler-Regiment fand die Feier des 50jährigen Dienstjubiläums des Oberhofmeisters der Kaiserin, Freiherrn v. Mirbach, Generalleutnants à la suite der Armee, statt. Graf Mirbach ist am 22. März 1864 am Geburtstage Kaiser Wilhelm des Großen in die Armee eingetreten. Er gehörte während seiner ganzen aktiven Dienstzeit dem Garde-Füßler-Regiment an, dessen Uniform er noch heute trägt. Als Vertreter des Kaisers wohnte Prinz Oskar der Feier bei.

Die Kriegsergebnisverhandlung gegen Leutnant v. La Balette. Die Verhandlung vor dem Kriegsgesicht der 33. Division gegen Leutnant v. La Balette begann gestern vormittag 11 Uhr. Die Verteidigungslinie wurde wegen Gefährdung der militärischen Disziplin ausgedrückt. Geladen waren acht Zeugen und zwei militärische Sachverständige.

Das Fazit der „roten Woche“. Der „Vorwärts“ teilt die Ergebnisse der „roten Woche“ aus rund 100 Wählerkreisen mit, das

sich auf 68 900 neue Mitglieder und 83 100 neue Kommunisten bezieht. Es sei aber noch nicht vollständig und enthalte auch nicht das Ergebnis für Hamburg, das schon am ersten Tage auf 10 000 neue Mitglieder gebracht worden sei. — Illegitimier sind die Zahlen nicht, wenn man den prozentualen Zuwachs in Rechnung zieht. Auch ist das Ergebnis ganz unvorstellbar und ist nicht leicht noch aufzufassen.

Durch den Generalparagrafen im Kreise Oberarnim ist ein bisher unterverleertes Vermögen von 13 Millionen Mark festgelegt worden. Hieron entfallen allein vier Millionen auf die Stadt Bremenwalde.

Ausland.

Vor dem Gewitter.

Marineminister Churchill ließ gestern vormittag mit dem Kriegsminister Seel im Kriegsministerium eine Besprechung ab. Nachher wurde der Kriegsminister vom König im Buckingham-Palast in Audienz empfangen. Die Audienz des Kriegsministers Seel beim König währte eine Stunde. — Es fanden zahlreiche Besprechungen zwischen den Ministern, darunter Grey und Burns, statt. Lord Stanfordham, der Privatsekretär des Königs, hat dem Minister Aquilini einen Besuch gemacht. — Carlson bleibt im Laufe Grails, wo er von bewaffneten Freiwilligen umgeben ist. Ein Kanonenboot ist unterhalb Bangor angekommen. — Der Torpedobootsleiter „Tredrake“ ist in Kingston angekommen, nachdem er die Leberfahrt von Southampton mit einer Beforschungsbegleitung von 25 Knoten in der Stunde zurückgelegt hatte.

Nachrichten aus Carrifera aus zufolge sind dort hundert Mann Militär aus Dublin eingeführt worden, um die von dem Torpedo-Regiment gestellte Wache zu verstärken, die das Schloss zu schützen hat, in dem sich große Vorräte an Waffen und Munition befinden. Die Truppen wurden auf zwei Torpedobooten dorthin gebracht, die jetzt im Golf von Belfast ankern.

Hohe Strafen für Richterweihen der Zeugen vor dem Modestenausgang.

Im französischen Senat fand gestern der Bericht der Kommission zur Verhütung der Verführung des Hochlandes der Kammer, dem Modestenausgang richterliche Verfügungen zu erteilen, eingeleitet worden war. Der Senat beschloß mit 254 von 274 Stimmen, daß die Modestekommission berechtigt sein solle, das Richterweihen eines Zeugen und die Verweigerung der Eidesleistung mit Geldstrafen von 100 bis 1000 Francs zu belegen. Weiter solle sie berechtigt sein, die Verführung der Zeugen zu verhindern, sowie Zeugenbestechung und falsche Aussagen zu bestrafen.

Vor der Modestekommission erklärte heute der Staatsanwalt Lebourg, er habe die feste Ueberzeugung, daß Jandre, der mit der Angelegenheit Modeste zu tun hatte, die Weisung erhalten habe, die Angelegenheit zu vertagen, was ein ganz außergewöhnliches Vorgehen gewesen sei. Jandre habe es ihm übrigens selbst bestätigt. Zahlreiche Richter und Advokaten wußten, daß Jandre eine lächerliche Aufzeichnung gemacht habe. — Auf eine Anfrage Lebourgs nach ausmehander: Ein Minister wendet niemals eine Beschuldigung an, um etwas anzuordnen. Der Richter lehnt ab oder erteilt. Lebourg meinte, Galloux sei es gewesen, der den Advokaten Modeste gebeten habe, um die Vertagung zu erwirken. Modeste habe sich erlich alles Mögliche getan, um den Aufschub zu erwirken. Wenn er einfach nicht erschienen wäre, wäre die Sache noch vor den Gerichtshöfen zur Verhandlung gekommen.

Die englische Bildung des italienischen Kabinetts.

Das Ministerium hat sich endlich folgendermaßen gebildet: Vorkitz und Inneres: Calandra; Weußeres: di San Giuliano; Kolonien: Martini; Justiz: Dari; Finanzen: Raba; Seeh: Kubini; Marine: Millo; Unterricht: Dano; Arbeiten: Cuffelli; Ackerbau: Casajola; Post: Riccio. Die Minister haben gestern früh dem Könige den Eid geleistet. — Der Kriegsminister ist noch nicht endgültig bestimmt.

Der Fürst von Albanien

empfangt den österreichisch-ungarischen Gesandten Freiherrn von Loewenthal mit dem anderen Mitgliedern der Gesandtschaft sowie die Kommandanten der Kriegsschiffe „Laurus“ und „Panther“ in Conduccianen. Freiherr von Loewenthal überreichte ihm Beglaubigungsschreiben. Die Herren wurden später zum Frühstück ausgezogen.

Dermisches.

Ein romantische Entführungsgeschichte. Ein großes Aufsehen erregt in Mannheim eine Entführungsgeschichte, in die die Tochter des Reichsanwalts Alexander v. Herber verwickelt ist. In einem Wänderer und einem Fremden hatte sie sich verliebt. In einem Wänderer, in dem ein Mitglied wurde, das die geistigste Tochter des Reichsanwalts Alexander v. Herber, Fräulein Nise v. Herber, seit längerer Zeit gewöhnlich von ihrer Familie getrennt gehalten wurde, und die Familie seit fünf Wochen ohne Nachricht über den Aufenthalt und das Vergehen der Dame sei. Professor Dr. v. Kochling-Göndel, Senator der Kammer, der viele Ausforschung unterzogen hatte, erklärte darin weiter, daß man bestreiten müsse, Fräulein v. Herber sei ihres Vermögens beraubt und entführt worden. Gleichzeitig wurde eine Belohnung auf Ermittlung der Verführerinnen ausgesetzt. Einige Tage darauf erschien in den Wänderer eine Angese, unterzeichnet „Nise v. Herber“, in dem diese beteuert, ihres Vermögens beraubt und entführt worden zu sein, und in dem sie mit Klage gegen Professor Kochling-Göndel droht. In diese Entführungsgeschichte ist der hiesige Landtagsabgeordnete Alfred v. Herber verwickelt. Der Landtagsabgeordnete, Weimarschweigen, und Bergwerksdirektor Alfred, der vor einiger Zeit in dem Prozess eines Berliner Reichsanwalts eine Rolle spielte, gibt jetzt in der „Münchener Neuen Nachrichten“ folgende Erklärung ab: „Ich stehe seit dem Jahre 1890 mit der Familie v. Herber in Geschäftsverbindung. Herr v. Herber, der früher ein reicher Mann war, fand schließlich mit einigen Millionen in meiner Schuld. Ich übernahm von Herrn v. Herber einen großen argentinischen Besitz, der damals verhältnismäßig wertlos war, jetzt aber einen außerordentlichen Wert repräsentiert. Im Hinblick auf diese Wertsteigerung erlaubte ich mich Herrn v. Herber, um doch aus einem argentinischen Besitz einen Anteil zu überlassen. Ich habe mich dazu bereit erklärt, wenn der bereits früher anerkannte Schuldbetrag an mich nicht weiter angewandt, und wenn die Abtretung eines Anteils an dem argentinischen Besitz als völlig freiwillig betrachtet werde. Zu gleicher Zeit mit dieser Angelegenheit schloß ich mit Herrn v. Herber eine Geschäftsverbindung über die Lehensfamilie Herber-Abrechtshausen an. Fräulein Nise v. Herber, die mit ihrer Gesellschaftin bei auf Reisen und sehr geschäftig ist und ihre Angelegenheiten selbst zu

bestimmen pflegt, war mit ihrem Vermögen an der Erbschaft beteiligt. Sie befindet sich gegenwärtig in Preußens als Frau meiner Schwägerin. Sie hat sofort, als sie Kenntnis von der Angelegenheit ihres Onkels erhielt, durch ihren Rechtsanwalt in Mannheim eine Gegenklage erhoben lassen. Herr Alexander v. Herber, der, da er kein freies geborenes Vermögen besitzen sollte, von mir durch fröhlichen die Vermögensgegenstände auf Verwertung gestellt bekam, betreibt die Lösung der geschäftlichen Fragen mit besonderer Eile.“

Zur Schiffstaktatrophe am Lido.

Die Leiden der bei dem Schiffstaktatrophe umgekommenen Personen wurden gestern nach im Hospital von Venedig gebracht. Die Beilegung wird am Montag erfolgen. Die Leichen sind durch fröhlichen die Familienangehörigen der Vermissten zum Krankehaus.

Der Wasserbau des Rheins ist anhaltend zurüdgegangen. Die Schifffahrt ist in vollem Umfange wieder aufgenommen. Die Regel steigt heute früh 10 Ufz 5,97. Die Arbeit zur Wiederherstellung der beiden Schiffbrüden in Köln ist bereits begonnen worden.

„Es ist nicht so sein gelassen...“ Die „Roglandischen Nachrichten“ in Auerbach haben am 10. September 1908 wurde der Gehilte Kappler-Schwarze auf Vernehmung-Schwarzammer für mit einer Schuldsumme festgenommen. Er war offensichtlich am Tage vorher von Wänderer entkommen worden. Verdächtige Personen konnten bis jetzt der Tat nicht überführt werden. Gelesen wurde nun der Ausspruch Dr. Fessel-Wildenauf, der auf den die Genesung durch verschiedene Umstände aufgenommen worden war. Er wurde im Amtsgerichtsgefängnis nach Auerbach eingeliefert. Der Gehilte R. W. Wänderer, der ihm heute konfrontiert werden sollte, erschien nicht. Er wurde im Keller seiner Wohnung mit durchsichtigen Beugen aufgefunden. Ein Verbrechen ist ausgeschlossen. Wöfel war in die Sache Kappler verwickelt.

Letzte Telegramme.

Erreuliches scharfes Vorgehen der elfschlichterigen Regierung.

Strasbourg, 21. März. Aus dem Ministerium ist Mitteilung an die Polizeidirektionen und Kreisdirektionen ergangen, über jeden Fall eines Zusammenstoßes zwischen Militärpersonen und Zivilisten unmittelbar an das Ministerium zu berichten. Die Staatsanwaltschaften sind erucht worden, die gerichtliche Erledigung jedes dieser Fälle dem Ministerium anzugehen. Folgt die gerichtliche Fallstellung mit besonderer Schnelligkeit wie bei dem gefirgen Straßburger Vorfall, dann muß der Richter sehr schnell ein eindeutiges Bild darüber haben, ob derartige Vorfälle nach Zahl und Charakter über den Rahmen der auch in anderen Großstädten die und da vorkommenden Reibereien hinausgehen. Die Militär- und Zivilbehörden sind dabei bezüglich von dem Wehrene geleitet, möglichst schnell ein objektives Bild von den bestehenden Unzulänglichkeiten zu erhalten, ihrer Wiederholung, die dem Lande gewiß nicht zum Nutzen gereicht, vorzubeugen, und der Öffentlichkeit, die ein berechtigtes Interesse an der völligen Aufklärung hat, eine einwandfreie Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse zu geben.

Deutsche Rüstungsverbindungen zwischen Ostasien, Australien und der Südsee.

Berlin, 21. März. Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf befreit, der die Rüstungsverbindungen mit überseeischen Ländern angeht, welche den Reichstag von längstens drei Monaten an die Gründung und Unterhaltung von regelmäßigen Rüstungsverbindungen zwischen Ostasien, Australien und der Südsee in der Südsee auf die Dauer bis zu fünfzehn Jahren in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen: a) auf der Linie Soolong-Rabaul-Sibeh in Zeitabständen von längstens vier Wochen, b) auf der Linie Singapore-Neu-Guinea-Alupa (Samoas) in Zeitabständen von längstens drei Monaten, c) im Mittelmeer in Zeitabständen von längstens drei Monaten. Der Entwurf sieht ferner die Fortsetzungsbefugnis der Dampfer fest, welche die Post und deren Begleiter ohne besondere Entschädigung zu befördern haben, und bestimmt, daß die Dampfer auf deutschen Werften gebaut werden müssen. Für ungeschützte Reisende in den höchsten werden übertragbar und ihm ein Reichsbüro bis zum Schluß des Monats März 1914 zu bestellen. Es müssen folgende Bestimmungen

